

Vereinbarung

zwischen

profine GmbH, Mülheimer Straße 26, D-53840 Troisdorf

- nachfolgend „**profine**“ genannt -

und

Fa. Fenster Wipfler GmbH in 68163 Mannheim,

nachfolgend „**Wipfler**“ genannt

Nach Inkrafttreten der Produktnorm EN 14351-1 wird zum 01.02.2010 die Kennzeichnung von Fenstern und Türen in der EU mit dem CE-Kennzeichen verpflichtend. Die EN 14351-1 legt europaweit und materialunabhängig bestimmte Eigenschaften und Leistungsklassen von Fenstern und Außentüren fest. Mit der Kennzeichnung seiner Produkte mit dem CE-Kennzeichen erklärt der Hersteller (Fensterbauer) die Konformität (Übereinstimmung) des Produktes mit den entsprechenden europäischen Richtlinien.

Nach der EN 14351-1 ist die Übereinstimmung von Fenstern und Außentüren mit den Anforderungen dieser Europäischen Norm und mit den angegebenen Werten (einschließlich Klassen) nachzuweisen, insbesondere durch eine Erstprüfung (ITT) und eine werkseigene Produktionskontrolle (FPC). Der Hersteller kann sich dabei auf die Erstprüfung eines Systemgebers berufen. Dazu müssen beide Partner hinsichtlich der Verwendung der Prüfergebnisse und der unterstützenden Dokumentation eine Vereinbarung treffen.

Die Parteien vereinbaren daher wie folgt:

1. **profine** führt die für die Erstprüfung (ITT) erforderlichen Bauartprüfungen durch und stellt **Wipfler**
 - die entsprechenden Prüfberichte und
 - die zugehörigen Verarbeitungsrichtlinieneinschließlich etwaiger zukünftiger Änderungen und Ergänzungen zur Verfügung.
2. Bei Verwendung dieser Prüfberichte und Verarbeitungsrichtlinien als Konformitätsnachweis im Zusammenhang mit der Verwendung des CE-Kennzeichens verpflichtet sich **Wipfler**:
 - für die Herstellung von Fenstern und Außentüren ausschließlich die in den Verarbeitungsrichtlinien angegebenen Profile und Bauteile von **profine** oder von **profine** ausdrücklich

für den jeweiligen Einsatz freigegebene und zertifizierte Bauteile anderer Hersteller einzusetzen,

- bei der Verarbeitung alle Vorgaben und Einschränkungen der Verarbeitungsrichtlinien einzuhalten und
- alle nach der EN 14351-1 vorgeschriebenen weiteren Maßnahmen einschließlich der werkseigene Produktionskontrolle (FPC) durchzuführen.

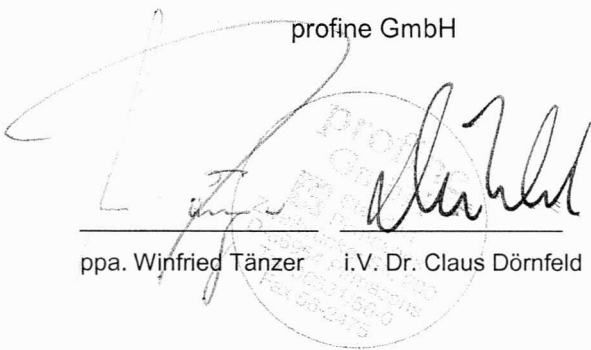
3. Die von **profine Wipfler** zur Verfügung gestellten Prüfberichte und Verarbeitungsrichtlinien verbleiben im Eigentum von **profine** und dürfen nur mit Zustimmung von **profine** an Dritte weitergegeben werden.

4. Die EN 14351-1 schreibt vor, dass diese Vereinbarung **Wipfler** nicht aus der Verantwortung bezüglich der Leistungsfähigkeit der von ihm hergestellten Produkte entbindet¹.

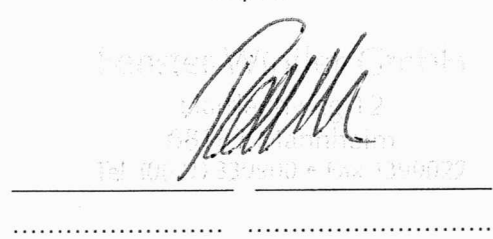
Pirmasens, im Dezember 2009

profine GmbH

Wipfler



ppa. Winfried Tänzer i.V. Dr. Claus Dörfeld



.....

¹ Auszug aus der EN 14351-1: „Sofern sich der Hersteller auf die Prüfergebnisse des Lieferanten oder anderer verlässt, darf er jedoch nicht aus der Verantwortung bezüglich der Leistungsfähigkeit des Produktes entlassen werden.“